HAVER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

Europarechts - News

Mai 2026



Spezialedition: EU Inc. – Projekt einer neuen Gesellschaftsform in Europa

Die Europäische Kommission hat am 18. März ein Kernstück des geplanten 28. Regimes in Form eines Verordnungsentwurfs publiziert. Mit diesem Projekt soll eine „**EU Inc.**“ als neue Gesellschaftsform in der EU eingeführt werden, die zu den bisher schon bestehenden Gesellschaftsformen in den 27 EU-Mitgliedstaaten hinzukommt.

I. Vorgeschichte

Unternehmer beklagen seit langem eine zersplitterte Rechtslandschaft in der EU mit rund 60 Rechtsformen in den 27 EU-Mitgliedstaaten. Es wird diskutiert, ob neben der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) und der Europäischen Genossenschaft (SCE) eine weitere EU-weite Rechtsform möglich ist, vor allem auch für start-ups und scale-ups-Unternehmen.

Erheblichen Aufschwung bekam die Diskussion mit Berichten des ehemaligen italienischen Ministerpräsidenten **Enrico Letta** „Much more than a market“ (April 2024) und des früheren Präsidenten der EZB **Mario Draghi** „The future of European competitiveness“ (September 2024) zur Zukunft des europäischen Binnenmarktes und der Wettbewerbsfähigkeit.

Aufgegriffen im **Wettbewerbsfähigkeitskompass der Kommission** im Januar 2025 und in **Schlussfolgerungen des Europäischen Rates** an die Kommission vom März 2025, ein optionales 28.Gesellschaftsrechtsregime vorzuschlagen, schlug das Europäische Parlament in einer **Entschließung (P10_TA(2026)0002) vom 20.01.2026** einen neuen Rechtsrahmen für innovative Unternehmen vor in Form einer „Societas Europaea Unificata“ (S.EU – Einheitliche Europäische Gesellschaft) (Internet-Link: https://irshare.eu/wp-content/uploads/2026/01/TA-10-2026-0002_DE.pdf).

Die Kommission veröffentlichte sodann **am 18.03.2026 einen Vorschlag (COM(2026) 321 final) für eine Verordnung über den 28. Rechtsrahmen für Unternehmen – „EU Inc.“**

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52026PC0321). Die im Folgenden genannten Artikel beziehen sich darauf, sofern nicht anders angegeben.

II. Die Eckpunkte des Kommissionsvorschlags

Die Einführung einer neuen EU-weiten einheitlichen Kapitalgesellschaftsform EU Inc. soll nicht an die Stelle der bisherigen Unternehmensformen treten, sondern eine zusätzliche Möglichkeit eröffnen. Vor allem werden mit diesem neuen 28. Regime „Start-ups und Scale-ups" anvisiert, ohne dass viele der vorgeschlagenen Vorschriften auf diese Unternehmen beschränkt wären.

Eine EU Inc. soll binnen 48 Stunden gegründet werden können mit Kosten von nur bis zu 100 € (Art. 16 Abs. 2). Sie soll als Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung keine Mindestkapitalanforderungen mit sich bringen (Art. 62). Sie ist vollständig digital angelegt, schon ausgehend von der Registrierung über die Einreichung weiterer Unterlagen beim Register, bei der Führung eines digitalen Registers für die Anteile, bei der Übertragung von Anteilen, bei elektronischen Auktionen, bei der Durchführung von Hauptversammlungen, soweit nicht hybrid, u.a. (z.B. Art. 18, 23, 47, 48 Abs. 3, 53, 54, 59, 101).

Es soll ein Once-only-Ansatz verfolgt werden, d.h. alle relevanten Informationen sollen einmalig und gebündelt bei dem Register bei der Gründung übermittelt und dann ggf. zwischen Register und Behörden ausgetauscht werden, etwa auch um Steueridentifikationsnummern zu erhalten (Art. 20).

III. Geregelte Rechtsmaterien

Im Zentrum der Regelungen steht das **Gesellschaftsrecht** und – da eine Gründung und das Gesellschaftsleben digital erfolgen sollen – das **Digitalrecht**. Unberührt bleiben sollen dagegen das **Arbeitsrecht**, einschließlich der Arbeitnehmermitbestimmung und der Vorschriften über Tarifverträge, sowie das **Sozialrecht**, die national geregelt sind.

Auch das **Insolvenzrecht** ist im Ausgangspunkt national. Hier soll nun aber für innovative Start-ups ein vereinfachter digitaler Abwicklungsmechanismus vorgesehen werden (Art. 88 ff.). Für das Verständnis des Begriffs eines „innovativen Start-ups" ist auf eine Empfehlung der Kommission vom 18.03.2026 zur Definition innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups, C (2026) 1800 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=PI_COM:C(2026)1800) zurückzugreifen.

Weiterhin ist das **Steuerrecht** im Ausgangspunkt national. Aber auch hier möchte die Kommission Vereinfachungen herbeiführen. Für die Besteuerung schlägt sie ein System der Hauptsitzbesteuerung (Head Office Tax, HOT) vor, so dass es jedenfalls KMUs ermöglicht werden

würde, die Steuervorschriften ihres Heimatlandes anzuwenden. Die Kommission zielt weiterhin auf einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Unternehmensbesteuerung in der EU ab und möchte mittels ihrer Omnibus-Vorschläge die direkte Besteuerung weiter vereinfachen.

IV. Rechtliche Grundlage

Die Kommission schlägt den Erlass einer **Verordnung** auf der Rechtsgrundlage des Art. 114 Abs. 1 AEUV vor. Eine Verordnung hätte gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV allgemeine Geltung und würde in jedem EU-Mitgliedstaat unmittelbar gelten.

Ebenfalls Art. 114 Abs. 1 AEUV wollte das Europäische Parlament im Januar heranziehen, hätte hier aber einer aus seiner Sicht gleichermaßen zur Zielerreichung geeigneten **Richtlinie mit einer maximalen Harmonisierung** den Vorzug gegeben. Eine Richtlinie ist gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Sowohl die Kommission als auch das Europäische Parlament wollten ihren jeweiligen Vorschlag nicht auf Art. 352 AEUV stützen, der in Betracht käme, falls man je die Verwirklichung des 28. Regimes nicht mehr als bloße Harmonisierung ansehen würde. Anders als Art. 114 (1) AEUV mit einer qualifizierten Mehrheit verlangt die Auffangklausel des Art. 352 (1) AEUV Einstimmigkeit unter den Mitgliedstaaten.

V. Weitere Vorteile einer EU Inc.

Die Gründung und das weitere Gesellschaftsleben sollen weitgehend digital erfolgen, ohne persönliche Erscheinenspflichten. Vermieden werden soll eine doppelte Registrierung, unterschiedliche Rechnungslegungsstandards und unterschiedliche Berichtsstrukturen. Es soll eine einmalige Übermittlung von Informationen genügen (etwa Art. 20, 28, 39, 82), auch für die Steueridentifikationsnummer (TIN) und die Umsatzsteuer. Standardisierte Dokumente sind vorgesehen, z.B. für die Satzung. Für die Gründung wäre noch kein Bankkonto erforderlich.

Eine Gründung soll u.a. durch inländische und grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen möglich sein (Art. 21). Es sollen verschiedene Aktiengattungen geschaffen werden können (Art. 51, 55), auch Mehrfachstimmrechte (Art. 57). Eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen soll einfach möglich sein, um eine nahtlose Skalierung über die Grenzen hinweg innerhalb der EU zu ermöglichen. Es soll ein schneller Zugang für Investoren in verschiedenen Ländern eröffnet werden.

Um junge Talente in der EU zu halten, soll des Weiteren ein einfacher harmonisierter Zugang zu EU-weiten Mitarbeiteraktienoptionsplänen (EU-ESO) (Art. 78) geschaffen werden. Die Einkünfte und Gewinne daraus würden aber erst bei Realisierung besteuert werden (Art. 79).

Der Kommissionsvorschlag würde es den Mitgliedstaaten zudem ermöglichen, Unternehmen der „EU Inc." den Zugang zur Börse zu gewähren (Art. 60 Abs. 2).

VI. Verzahnung mit einem European Business Wallet

Die Vorschriften für eine EU Inc. sollen mit dem geplanten EU Business Wallet verzahnt werden, d.h. mit einer europäischen digitalen Unternehmensbriefmappe (z. B. in Art. 27 Abs. 5, 32). Bereits am 19.11.2025 hatte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung europäischer Business Wallets (SWD (2025) 837 final; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025SC0837) unterbreitet mit dem Ziel, eine eindeutige elektronische Unternehmenskennung bereitzustellen. Es soll den Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, Dokumente zu speichern, auszutauschen und zu signieren sowie einen sicheren Kommunikationskanal bereitzustellen, der die Kommunikation zwischen Wirtschaftsakteuren (B2B) und mit öffentlichen Stellen (B2G) erleichtert. Es wird eine maximale Digitalisierung der Interaktionen zwischen Unternehmen und Behörden vorgeschlagen. Der Rahmen für eine europäische Brieftasche für eine digitale Identität (EUDI-Wallet) soll erweitert werden. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, European Business Wallets mit den offiziellen Unternehmensdaten in den Registern zu verknüpfen.

VII. Kritische Würdigung

Ein standardisierter Dokumentensatz und Rechtsrahmen für Unternehmen hört sich zwar verlockend an, es bestehen aber Zweifel, dass dies der Vielzahl an Bedürfnissen hinreichend Rechnung tragen kann.

Vor allem aber unterliegen das für Unternehmen wichtige Arbeitsrecht und auch das Steuerrecht weiterhin fragmentierten nationalen Regulierungen, die sich von EU-Mitgliedstaat zu EU-Mitgliedstaat erheblich unterscheiden können. Dies gilt auch für wesentliche Teile des Insolvenzrechts. Es besteht die Möglichkeit, dass damit eine Verlagerung der EU Inc.s in EU-Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Steuern und den schwächsten Arbeitsschutzbestimmungen erfolgt (Rosinenpickerei, race to the bottom).

Und Gewerbeanmeldungen oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse in den verschiedenen Mitgliedstaaten, in denen eine Betriebsstätte oder aktive Geschäftstätigkeit unterhalten wird, würden mit einer EU Inc. nicht automatisch entfallen, wenngleich eine Beantragung erleichtert werden dürfte.

Auch wenn nunmehr eine EU Inc. gemäß den Plänen der EU-Kommission eingeführt werden sollte, ist damit noch keine hinreichende Verfügbarkeit von Risikokapital gesichert – die langjährigen entsprechenden Erfahrungen in der EU unterscheiden sich erheblich von den Marktgegebenheiten in den USA.

Selbst wenn nun eine neue europäische Gesellschaftsform eingeführt werden sollte, wären in vielen Fällen nationale Gerichte für die Auslegung der neuen gemeinsamen Unternehmensvorschriften zuständig. Hier besteht ein Risiko unterschiedlicher Auslegung in den Gerichten der verschiedenen Mitgliedstaaten, wobei fraglich erscheint, ob die EU-Gerichtsbarkeit dies alles harmonisieren können wird.

Und wenn die Kommission empfiehlt, für die EU Inc. Fachgerichte oder spezialisierte Spruchkörper einzurichten, so wäre dies eine neue Kategorie neben den erst jüngst geschaffenen Commercial Courts / Commercial Chambers oder anderer Spezialgerichte in anderen Mitgliedstaaten. Und selbst Streitigkeiten vor solch neuen Spezialspruchkörpern dürften schwerlich auf finanzieller Mindestbasis zu führen sein – sonst bestehen Schwierigkeiten, überhaupt einen Anwalt oder eine Anwältin zu finden.

Wenn solche neue EU Inc.s wieder schnell abgewickelt werden können, stellt sich die Frage, wie großzügig Gläubiger ohne weitergehende Sicherheiten verfahren werden (Art. 85: Einspruch der Gläubiger).

Ohne die Einbeziehung von Notaren kann die Rechtssicherheit geringer sein, was etwa Geldwäsche, Betrug, Missbrauch von Rechtsformen anbelangst.

VIII. Fazit und Ausblick

Ein interessanter Ansatz, der allerdings nur ein erster Schritt sein kann und allein noch kein Allerheilmittel sein wird, um die EU wettbewerbsfähiger zu machen. Haupterschwernisse bleiben Fragmentierungen in den national geregelten Rechtsbereichen mit dem Risiko eines „race to the bottom“ sowie das Fehlen von Risikokapital. Abzuwarten bleibt auch, ob für eine Verabschiedung nur eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten ausreichend sein wird. Zur Zeit befassen sich das Europäische Parlament und der Rat mit dem Vorschlag mit großer Dringlichkeit. Eine Einigung wird bis zum Jahresende 2026 angestrebt.

Kontakt (Impressum auf der Website: https://www.haver-mailaender.de/de/impressum):



Rechtsanwalt
Dr. Thomas M. Grupp
Maître en droit (Aix-Marseille III)
Tel.: +49 (0) 711/22744-66
tg@haver-mailaender.de